



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

ABTEILUNG LANDWIRTSCHAFT, LÄNDLICHER RAUM, VETERINÄR- UND LEBENSMITTELWESEN

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 3 · 79095 Freiburg i. Br.

Freiburg i. Br. 16.10..2023

Name Johanna Bitzenhofer

Durchwahl 0761 208-1304

Aktenzeichen RPF33-8332- 64/1/1


(Bitte bei Antwort angeben)

Bürgermeisteramt Vogtsburg
Bahnhofstraße 20
79235 Vogtsburg im Kaiserstuhl

Nachrichtlich per E-Mail (mit Anlage) an:

Staatliches Weinbauinstitut
Freiburg
- Weinmarktverwaltung -
Merzhauser Straße 119
79100 Freiburg i. Br.

Landratsamt
Breisgau-Hochschwarzwald
Weinbauberater Tobias Burtsche
- Untere Landwirtschaftsbehörde -
Europaplatz 3
79206 Breisach a. Rh.

 Zuordnung von lagenfreien Flurstücken zu bestehenden Einzel- und Großlagen auf den Gemarkungen Burkheim, Oberbergen und Oberrotweil nach dem Weingesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2021 sowie der Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum über die Eintragung von Lagen und Bereichen in die Weinbergsrolle (Weinbergslagenverordnung) vom 06. April 1971

Anlage
Flurkarten zur Änderung der Weinbergsrolle
Möglicher Bekanntmachungstext

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Abstimmung mit der Schutzgemeinschaft g.U. Baden haben wir gemäß § 11 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 2 der Weinbergslagenverordnung (WeinLaV BW) folgende Lagenzuordnung von Amts wegen vorgenommen:

- Das Flurstück Nr. 50 auf der Gemarkung Burkheim wird der Einzellage „Schloßgarten“ und der Großlage „Vulkanfelsen“ zugeordnet. Das Flurstück Nr. 2397/001 auf der Gemarkung Burkheim wird der Einzellage „Feuerberg“ und der Großlage „Vulkanfelsen“ zugeordnet.
- Die Flurstücke Nr. 2129, Nr. 5862 und Nr. 5863 auf der Gemarkung Oberbergen werden der Einzellage „Baßgeige“ und der Großlage „Vulkanfelsen“ zugeordnet.
- Die Flurstücke Nr. 463, Nr. 464, Nr. 465, Nr. 466, Nr. 469, Nr. 3242, Nr. 4036, Nr. 4037, Nr. 6189, Nr. 6263 und Nr. 7497 auf der Gemarkung Oberrotweil werden der Einzellage „Käsleberg“ und der Großlage „Vulkanfelsen“ zugeordnet.

Diese Zuordnungen sind aus den beiliegenden Flurkarten ersichtlich.

Die Ausfertigung der Flurkarten ist einen Monat lang öffentlich auszulegen. Beginn und Ende der Frist sowie Ort der Auslegung sind auf ortsübliche Weise bekannt zu machen; für die Veröffentlichung kann keine Kostenübernahme durch das Regierungspräsidium Freiburg erfolgen.

Wir bitten, uns Vollzugsanzeige über die Auslegung zu erstatten (in Verbindung mit einer Kopie der Veröffentlichung), sowie um Weiterleitung der eingegangenen Einsprüche. Hier ist ggf. Fehlanzeige erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen



Johanna Bitzenhofer

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite Datenschutzerklärungen unter dem Titel:

[33-20FKS: Genehmigung und Überwachung im Bereich der Anbauregelungen Weinbau \(pdf, 133 KB\)](#)

Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.